

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Offenburg

In dieser Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (Synopse) sind Änderungen aufgrund geschlechtergerechter Sprache grau hinterlegt und im Übrigen gelb.

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
I. VERFASSUNG UND ORGANE	I. VERFASSUNG UND ORGANE	
§ 1 Verfassungsform (1) Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in. (2) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin wahrgenommen. (3) In der Stadt Offenburg ist in den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier,	§ 1 Verfassungsform (1) Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister*in. (2) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und von dem/der Ortsvorsteher*in wahrgenommen. (3) In der Stadt Offenburg ist in den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier,	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Waltersweiler, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweiler die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff. GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweiler, Fessenbach, Griesheim, Rammersweiler, Waltersweiler, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweiler über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt.	Waltersweiler, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweiler die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff. GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweiler, Fessenbach, Griesheim, Rammersweiler, Waltersweiler, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweiler über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt	
§ 2 Zahl der Gemeinderäte Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die gesetzliche Regelung maßgebend ist. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt demnach 40.	§ 2 Zahl der Gemeinderät*innen Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderatsmitglieder die gesetzliche Regelung maßgebend ist. Die Zahl der Gemeinderät*innen beträgt demnach 40.	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i>
§ 3 Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/ Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).	§ 3 Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister*in, welche*r den Vorsitz innehat und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 4 Ältestenrat (1) Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den/ die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzende/r des Ältestenrates ist der/die Oberbürgermeister/in. (2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.	§ 4 Ältestenrat (1) Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister*in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der/die Oberbürgermeister*in inne. (2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i>
§ 5 Beschließende Ausschüsse (1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. Haupt- und Bauausschuss 2. Personalausschuss 3. Technischer Ausschuss (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an:	§ 5 Beschließende Ausschüsse (1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. Haupt- und Bauausschuss 2. Personalausschuss 3. Technischer Ausschuss (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an:	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
ständig in ihren Geschäftsbereichen. Der/die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin. (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin bleibt unberührt (§§ 48, 49 GemO).	ständig in ihren Geschäftsbereichen. Der/die Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in. (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertretungen des/der Oberbürgermeister*in bleibt unberührt (§§ 48, 49 GemO).	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i>
II. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE	II. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE	
§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister/in oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat.	§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister*in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister*in oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat.	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
(2) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten: 1. Alle Angelegenheiten, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder deren Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 Ziffer 2 und 5 und § 10 Abs. 1 Ziffer 6 genannten Rechtsgeschäfte, 2. im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 24 Abs. 2 GemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer leitenden Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung dessen/deren Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. 3. Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9 gD, Entgeltgruppen E 9 bzw. S 9,	(2) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten: 1. alle Angelegenheiten, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder deren Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 Ziffer 1 und 4 und § 10 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Rechtsgeschäfte, 2. im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister*in gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 24 Abs. 2 GemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer leitenden Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung dessen/deren Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. 3. Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9, gD, Entgeltgruppen E 9a bzw. S 9,	<i>Anpassung Zifferverweisungen wegen Streichung § 9 Abs. 3 Ziffer 1alt; Korrektur alte Falschverweisung bzgl. § 10 alt und zugleich Folgeanpassung Nummerierung wg. Einfügen § 10 Abs. 1 Nr. 2,3 neu</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Formale Anpassung aufgrund geänderter Struktur der Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bisherige E9 wurde in Untergruppen unterteilt.</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
4. Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 15 der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist, 5. Beschlussfassung über Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Rechtsmittelentscheidungen dazu, 6. Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist, 7. Genehmigung der Pläne für wichtige städtische Bauvorhaben, 8. Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.	4. Bestellung von Bürgern*innen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Ziffer 19 der/die Oberbürgermeister*in zuständig ist, 5. Beschlussfassung über Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Rechtsmittelentscheidungen dazu, 6. Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist, 7. Genehmigung der Pläne für wichtige städtische Bauvorhaben, 8. Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.	<i>Geschlechtergerechte Sprache; Korrektur Falschverweisung und zugleich Folgeanpassung Nummerierung wg. Einfügen § 10 Abs. 1 Nr. 2,3 neu (keine inhaltliche Änderung)</i> <i>Redaktionelle Anpassung wegen geänderter Begriffsbezeichnungen im Haushaltsrecht</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid Die Regelung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 21 GemO getroffen.	§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid Die Regelung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 21 GemO getroffen.	
§ 9 Zuständigkeit beschließende Ausschüsse (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht. (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. (3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes beschließen die Ausschüsse über 1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 150.000,--, aber nicht mehr als € 500.000,-- beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB / Teil A erfolgen,	§ 9 Zuständigkeit beschließende Ausschüsse (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht. (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. (3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes beschließen die Ausschüsse über 1. Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 150.000,--, aber nicht mehr als € 500.000,-- beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB / Teil A erfolgen,	<i>Streichung wegen Zuständigkeitsübertragung auf Oberbürgermeister*in in § 10 Abs. 1 Nr. 8 neu; Erläuterung in Beschlussvorlage</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 100.000,-- bis € 500.000,-- im Einzelfall, 3. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als € 15.000,-- , aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, 4. befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als € 50.000,-- , aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als € 50.000,-- beträgt, aber nicht mehr als € 500.000,-- , 6. Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als € 25.000,-- , aber nicht mehr als € 75.000,-- beträgt,	1. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 200.000, -- bis € 1.000.000,-- im Einzelfall, 2. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als € 30.000,-- , aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 3. befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als € 100.000,-- , aber nicht mehr als € 200.000,-- im Einzelfall, 4. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten auch unter der Ausübung von Vorkaufsrechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als € 100.000,-- beträgt, aber nicht mehr als € 1.000.000,-- , 5. a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert mehr als € 50.000,-- , aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt	<i>Folgeanpassung der Nummerierung wegen Streichung Abs. 3 Nr. 1 alte Fassung; Anpassung der Wertgrenzen siehe Erläuterung in Beschlussvorlage Anpassung Wertgrenze siehe Erläuterung Beschlussvorlage</i> <i>Anpassung Wertgrenzen siehe Erläuterung Beschlussvorlage</i> <i>Die Ergänzung dient der Vereinheitlichung der Zuständigkeit bei städtischem Grundstückserwerb. Weitere Ausführungen und Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage.</i> <i>Zur Rechtsklarheit wird die Nr. 6 alte Fassung künftig untergliedert. Die bisherige Regelung knüpft bei den Wertgrenzen an den Streitwert „oder“ den Wert des Nachgebens an. Diese „Oder“-Regelung führt insbesondere bei Vergleichen zu</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
7. Erteilung von Stundungen von mehr als einem Jahr und im Betrag von mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, 8. Genehmigung der Pläne für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hoch- oder Tiefbau jeweils € 250.000,-- übersteigt, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Gemeinderat zuständig ist. (4) Über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, entscheidet der Haupt- und Bauausschuss. (5) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Haupt- und Bauausschuss. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im	5. b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als €50.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt, 6. Erteilung von Stundungen von mehr als einem Jahr und im Betrag von mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 7. Genehmigung der Pläne („Baubeschluss“) für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hoch- oder Tiefbau jeweils € 500.000,-- übersteigt, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der Gemeinderat zuständig ist. (4) Über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, entscheidet der Haupt- und Bauausschuss. (5) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Haupt- und Bauausschuss. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im	nicht eindeutigen Bezugsgrößen. Daher werden Untergliederungen vorgenommen und jeweils der konkrete Referenzpunkt festgelegt. Anpassung Wertgrenze s. Beschlussvorlage Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage Klarstellende Ergänzung Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage Korrektur Falschverweisung Redaktionelle Anpassung wegen geänderter Begriffsbezeichnung im Haushaltsrecht Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage Ersatzlose Streichung des § 9 Abs. 5 S. 2 alte Fassung erfolgt zur

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Einzelfall nicht mehr als € 100,-, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden. (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.	Einzelfall nicht mehr als € 100,-, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden. (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.	<i>Vereinheitlichung des formalen Verfahrens bei Spenden etc.. In der der Praxis hat sich ein gleichförmiges Vorgehen als effizienter erwiesen. Die Zuständigkeiten ändern sich hierdurch nicht.</i>
§ 10 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (1) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen: 1. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die	§ 10 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeister*in (1) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister*in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen: 1. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personalausschuss zuständig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe; 2. Einstellung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer/innen außerhalb des Stellenplans, 3. Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten, sofern der Personalausschuss nicht zuständig ist, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe,	Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personalausschuss zuständig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe; 2. die Gewährung von übertariflichen Zulagen an Beschäftigte im Einzelfall nach der „Richtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL)“, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist, 3. die Gewährung von außertariflichen Zulagen an Beschäftigte im Einzelfall bis zur Höhe von monatlich € 1.000,-- zur Personalgewinnung und –bindung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. Einstellung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer*innen außerhalb des Stellenplans, 5. Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten, sofern der Personalausschuss nicht zuständig ist, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe,	Begründung siehe Beschlussvorlage Begründung siehe Beschlussvorlage Anpassung Folgenummerierung wg. Einfügen § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 neu; Geschlechtergerechte Sprache;

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
4. Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8, sowie den Entgeltgruppen E 8 bzw. S 8, 5. Kenntnisnahme der Eingruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12, 6. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von nicht mehr als € 150.000,-- im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/Teil A unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens, 7. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall, 8. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,	6. Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8, sowie den Entgeltgruppen E 8 bzw. S 8b, 7. Kenntnisnahme der Eingruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12, 8. Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht die Zuständigkeit auf den Ortschaftsrat übertragen ist. Der jeweils zuständige Ausschuss ist im Nachgang über die Entscheidung zu Vergaben über € 150.000, -- zu informieren. 9. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, 10. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von nicht mehr als € 200.000,-- im Einzelfall,	<i>Formale Anpassung an Entgeltgruppierung des TVöD erforderlich. Unterteilung bisherige S 8 in S 8a und 8b.</i> <i>Begründung siehe Beschlussvorlage</i> <i>Redaktionelle Anpassung wegen geänderter Begriffsbezeichnungen im Haushaltsrecht; Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage</i> <i>Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
9. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, jeweils von nicht mehr als € 15.000,-- im Einzelfall, 10. befristete Niederschlagung von Forderungen von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, 11. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als € 100.000,-- beträgt, 12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, 13. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen,	11. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, jeweils von nicht mehr als € 30.000,-- im Einzelfall, 12. befristete Niederschlagung von Forderungen von nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, 13. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als € 200.000,-- beträgt, 14. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall, auch unter der Ausübung von Vorkaufsrechten, 15. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen,	Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit und der Vereinheitlichung der Zuständigkeit bei städtischem Grundstückserwerb. Dadurch gilt für den freihändigen Erwerb und den Erwerb im Zuge der Ausübung eines Vorkaufsrechts dieselben Wertgrenze. Zugleich sollen dadurch Verwaltungsabläufe optimiert werden. Weitere Ausführungen siehe Beschlussvorlage.

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
14. Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 25.000,-- beträgt, 15. Erteilung von Stundungen in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr, bei mehr als einem Jahr bis zu einem Betrag von € 50.000,--, 16. Freigabe der bereitgestellten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, 17. Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,	16. a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert nicht mehr als € 50.000,-- beträgt b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 50.000,-- beträgt, 17. Erteilung von Stundungen in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr, bei mehr als einem Jahr bis zu einem Betrag von € 100.000,--, 18. Freigabe der bereitgestellten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, 19. Bestellung von Bürger*innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,	<i>Folgeanpassung in Zusammenhang mit Zuständigkeit Ausschuss nach § 9 Abs. 3 Ziffer 5 neu; siehe dortige Begründung</i> <i>Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage</i> <i>Klarstellende Ergänzung, um Regelungslücke zu schließen. So sind bspw. Bürgerentscheide „Abstimmungen“, die von der bisherigen Regelung nicht erfasst sind, die aber auch die die Bestellung von ehrenamtlichen Bürger*innen erforderlich machen.</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
18. Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes, 19. Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 4 Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz, 20. Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 LBO sowie zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 LBO, 21. Erteilung der Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,	20. Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes, 21. Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 4 Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz, 22. Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 5 Nr. 3 LBO sowie zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 6 LBO, 23. Erteilung der Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,	<i>Die Anpassung dient der Vereinheitlichung beim Verzicht von Vorkaufsrechten und der Optimierung von Verwaltungsabläufen. Die bisherige Regelung bildet nur einen Teilausschnitt von Vorkaufsrechtsfällen ab (solche nach BauGB und rechtsgeschäftliche). Es gibt jedoch weitere Vorkaufsrechte wie bspw. nach dem Wassergesetz (u.a. Vorkaufsrecht für Gewässerrandstreifen) und dem Landeswaldgesetz. Weitergehende Ausführungen siehe Beschlussvorlage.</i> <i>Korrektur der Verweisungen wegen Änderung der Landesbauordnung (LBO)</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
22. Erteilung der Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch, 23. Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen, 24. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und zur Umschuldung in jeweils unbegrenzter Höhe, 25. Zustimmung nach § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung. (2) Die Übertragung nach Abs. 1 Ziffer 4 und 11 gilt nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 nicht im Bereich der Ortschaften. (3) Der/die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Beigeordneten, die Ortsvorsteher oder andere leitende Beschäftigte zu übertragen. (4) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.	24. Erteilung der Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch, 25. Zuziehung sachkundiger Einwohner*innen und sachverständigen Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen, 26. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und zur Umschuldung in jeweils unbegrenzter Höhe, 27. Zustimmung nach § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung. (2) Die Übertragung nach Abs. 1 Ziffer 6 und 13 gilt nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 nicht im Bereich der Ortschaften. (3) Der/die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Beigeordneten, die Ortsvorsteher*innen oder andere leitende Beschäftigte zu übertragen. (4) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Folgeanpassung Nummerierung wg. Einfügen § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 neu</i> <i>Geschlechtergerechte Sprache</i> <i>Korrektur Falschverweisung (keine inhaltliche Änderung)</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 11 Zuständigkeit in Zweifelsfällen (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss oder der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist. (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. (3) Ist zweifelhaft, welcher von den Ausschüssen zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses anzunehmen.	§ 11 Zuständigkeit in Zweifelsfällen (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss oder der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist. (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. (3) Ist zweifelhaft, welcher von den Ausschüssen zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses anzunehmen.	
§ 12 Zuständigkeitsüberweisungen (1) Auf Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist (§ 39 Abs. 3 GemO).	§ 12 Zuständigkeitsüberweisungen (1) Auf Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist (§ 39 Abs. 3 GemO).	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
(2) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 GemO). (3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/in die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen. (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).	(2) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 GemO). (3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister*in die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen. (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i>
III. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE NACH SACHGEBEITEN	III. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE NACH SACHGEBEITEN	
§ 13 Aufgaben des Haupt- und Bauausschusses	§ 13 Aufgaben des Haupt- und Bauausschusses	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses umfasst folgende Verwaltungsgebiete: 1. Allgemeine Verwaltung 2. Finanzverwaltung 3. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung 4. Bauverwaltung, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist sowie für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch 5. Verwaltung für öffentliche Einrichtungen.	(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses umfasst folgende Verwaltungsgebiete: 1. Allgemeine Verwaltung 2. Finanzverwaltung 3. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung 4. Bauverwaltung, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist sowie für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch 5. Verwaltung für öffentliche Einrichtungen.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
§13 a Aufgaben des Personalausschusses (1) Der Personalausschuss entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht, in folgenden Personalangelegenheiten: 1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf Stellen ab Besoldungsgruppe A 13 gD, ab Entgeltgruppen E 13 und ab S 17,	§ 14 Aufgaben des Personalausschusses (1) Der Personalausschuss entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht, in folgenden Personalangelegenheiten: 1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und	<i>Redaktionelle Anpassung der fortlaufenden Paragraphen</i> <i>Begründung siehe Beschlussvorlage</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist, 2. über die Entlassung von Gemeindebediensteten aus Stellen ab Besoldungsgruppe A 13, ab Entgeltgruppen E 13 sowie S17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist. 3. Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 gD, der Entgeltgruppen ab E 13 und ab S 17. (2) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig: 1. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung, 2. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung.	Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist, 2. über die Entlassung, mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand, von Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist 3. Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 gD, der Entgeltgruppen ab E 13 und ab S 17. (2) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig: 1. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung, 2. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung.	<i>Begründung siehe Beschlussvorlage</i>
§ 14 Technischer Ausschuss Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst das Sachgebiet der	§ 15 Technischer Ausschuss Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst das Sachgebiet der	<i>Folgeanpassung</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Stadtwerke, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und der Technischen Betriebe Offenburg nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.	Stadtwerke, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und der Technischen Betriebe Offenburg nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.	
- § 15 - gestrichen -	§ 15 -gestrichen-	<i>Redaktionelle Anpassung (der seit Juli 2024 gestrichene § 15 betraf den alten Planungsausschuss)</i>
IV. DER ORTSCHAFTSRAT IN DEN ORTSCHAFTEN Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier	IV. ORTSCHAFTEN Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier	<i>Redaktionelle Anpassung (allgemeinere Fassung der Kapitelüberschrift)</i>
§ 16 Bildung des Ortschaftsrats (1) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, El- gersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Wind- schläg, Zell-Weierbach und Zunsweier besteht jeweils ein Ortschaftsrat.	§ 16 Bildung des Ortschaftsrats (1) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, El- gersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Wind- schläg, Zell-Weierbach und Zunsweier besteht jeweils ein Ortschaftsrat.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung																																												
(2) Die Ortschaftsräte der in Abs. 1 genannten Ortschaften bestehen aus: <table><tr><td>Bohlsbach</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Bühl</td><td>8 Mitglieder</td></tr><tr><td>Elgersweier</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Fessenbach</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Griesheim</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Rammersweier</td><td>12 Mitglieder</td></tr><tr><td>Waltersweier</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Weier</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Windschläg</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Zell-Weierbach</td><td>14 Mitglieder</td></tr><tr><td>Zunsweier</td><td>12 Mitglieder</td></tr></table> Diese tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“.	Bohlsbach	10 Mitglieder	Bühl	8 Mitglieder	Elgersweier	10 Mitglieder	Fessenbach	10 Mitglieder	Griesheim	10 Mitglieder	Rammersweier	12 Mitglieder	Waltersweier	10 Mitglieder	Weier	10 Mitglieder	Windschläg	10 Mitglieder	Zell-Weierbach	14 Mitglieder	Zunsweier	12 Mitglieder	(2) Die Ortschaftsräte der in Abs. 1 genannten Ortschaften bestehen aus: <table><tr><td>Bohlsbach</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Bühl</td><td>8 Mitglieder</td></tr><tr><td>Elgersweier</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Fessenbach</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Griesheim</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Rammersweier</td><td>12 Mitglieder</td></tr><tr><td>Waltersweier</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Weier</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Windschläg</td><td>10 Mitglieder</td></tr><tr><td>Zell-Weierbach</td><td>14 Mitglieder</td></tr><tr><td>Zunsweier</td><td>12 Mitglieder</td></tr></table> (3) Die Ratsmitglieder tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“	Bohlsbach	10 Mitglieder	Bühl	8 Mitglieder	Elgersweier	10 Mitglieder	Fessenbach	10 Mitglieder	Griesheim	10 Mitglieder	Rammersweier	12 Mitglieder	Waltersweier	10 Mitglieder	Weier	10 Mitglieder	Windschläg	10 Mitglieder	Zell-Weierbach	14 Mitglieder	Zunsweier	12 Mitglieder	Redaktionelle und strukturelle Anpassung
Bohlsbach	10 Mitglieder																																													
Bühl	8 Mitglieder																																													
Elgersweier	10 Mitglieder																																													
Fessenbach	10 Mitglieder																																													
Griesheim	10 Mitglieder																																													
Rammersweier	12 Mitglieder																																													
Waltersweier	10 Mitglieder																																													
Weier	10 Mitglieder																																													
Windschläg	10 Mitglieder																																													
Zell-Weierbach	14 Mitglieder																																													
Zunsweier	12 Mitglieder																																													
Bohlsbach	10 Mitglieder																																													
Bühl	8 Mitglieder																																													
Elgersweier	10 Mitglieder																																													
Fessenbach	10 Mitglieder																																													
Griesheim	10 Mitglieder																																													
Rammersweier	12 Mitglieder																																													
Waltersweier	10 Mitglieder																																													
Weier	10 Mitglieder																																													
Windschläg	10 Mitglieder																																													
Zell-Weierbach	14 Mitglieder																																													
Zunsweier	12 Mitglieder																																													
§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht	§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht																																													

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere: 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, 2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, 3. der Ausbau und die Unterhaltung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen, 5. die Aufstellung von Bauleitplänen, 6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, 7. die Festsetzung von Entgelten, Abgaben und Tarifen, 8. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung, soweit nicht Abs. 3, Ziffer 2 zutrifft. (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen: 1. Fortbestand der örtlichen Verwaltung	in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere: 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, 2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, 3. der Ausbau und die Unterhaltung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen, 5. die Aufstellung von Bauleitplänen, 6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, 7. die Festsetzung von Entgelten, Abgaben und Tarifen, 8. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung, soweit nicht Abs. 3, Ziffer 2 zutrifft. (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen: 1. Fortbestand der örtlichen Verwaltung	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
2. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung im Rahmen des Stellenplanes, 3. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweiligen Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt, b) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert bzw. Jahresmiete nicht mehr als € 37.500,-- im Einzelfall beträgt. 4. Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen: a) der Kultur- und Sportpflege b) der Park- und Grünanlagen c) des Friedhofes d) der Kinderspielplätze und Kindergärten e) die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine 5. Pflege des Ortsbildes, 6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, 7. Vattertierhaltung,	2. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung im Rahmen des Stellenplanes, 3. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweiligen Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere a) Vergabe von öffentlichen Aufträgen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 50.000,-- netto, aber nicht mehr als € 300.000,-- netto beträgt, b) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert bzw. Jahresmiete nicht mehr als € 75.000,-- im Einzelfall beträgt. 4. Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen: a) der Kultur- und Sportpflege b) der Park- und Grünanlagen c) des Friedhofes d) der Kinderspielplätze und Kindergärten e) die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine 5. Pflege des Ortsbildes, 6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, 7. Vattertierhaltung,	<i>Siehe Beschlussvorlage</i> <i>Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage</i> <i>Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage</i> <i>Redaktionelle Anpassung</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
8. die Jagd- und Fischereiverpachtung.	8. die Jagd- und Fischereiverpachtung.	
§ 18 Ortsverwaltung Für die Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 4 bzw. § 7 der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung eingerichtet.	§ 18 Ortsverwaltung Für die Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 4 bzw. § 7 der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung eingerichtet.	
§ 19 Ortsvorsteher/innen (1) Die Ortsvorsteher/innen vertreten den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können dem/der Ortsvorsteher/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er/sie sie vertritt. Der/die Oberbürgermeister/in kann dem/der Ortsvorsteher/in ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen.	§ 19 Ortsvorsteher*innen (1) Die Ortsvorsteher*innen vertreten den/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten können Ortsvorsteher*innen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie durch die Ortsvorsteher*innen vertreten werden. Der/die Oberbürgermeister*in kann den Ortsvorsteher*innen ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen. Ortsvorsteher*innen können an den	<i>Geschlechtergerechte Sprache</i>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. (2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein/e Gemein-debeamter/in für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum/r Ortsvorsteher/in ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden. (3) Die Ortsvorsteher/innen können Überschreitungen und Erweiterungen von Aufträgen genehmigen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als € 7.500,-- beträgt.	Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. (2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein/e Gemein-debeamter*in für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum/r Ortsvorsteher*in ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden. (3) Die Ortsvorsteher*innen können Überschreitungen und Erweiterungen von Aufträgen genehmigen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als € 15.000,-- beträgt.	<i>Anpassung Wertgrenze siehe Beschlussvorlage</i>
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	V. SCHLUSSBESTIMMUNG	
§ 20 Inkrafttreten der Hauptsatzung Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.2016 außer Kraft.	§ 20 Inkrafttreten der Hauptsatzung Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	